

kleinste Körnchen auf. In mehreren Fällen konnte bei weit vorgeschrittenen Cysten eine Auflösung der Eigencyste konstatiert werden, welcher oft eine anormale Ablagerungsweise von Cystensubstanz voraus zu gehen schien. In diesen Fällen, wo die Parasitenmasse schließlich direkt an das Bindegewebe des Wirtes grenzt, bilden sich im Innern derselben aus den Resten des Protoplasmas einzelne, isolierte, kleine Protoplastmakörper, in denen — scheinbar durch Zusammenziehung eines ursprünglich vorhandenen Chromidialnetzes — kleine, kompakte Kerne entstehen. In diesen selbständigen Protoplastmakörpern erfolgt nun eine erneute, sekundäre Sporenbildung, wobei nur eine Spore oder auch deren mehrere in jedem Protoplastmakörper entstehen. Dabei wird der Kern des Mutterindividuums nicht ganz aufgebraucht, sondern es bleibt ein größerer oder kleinerer vegetativer Restkern bestehen (Fig. 3—5). In einem Falle waren derartige sporenbildende, nackte Protoplastmakörper aus der cystenlosen Parasitenmasse herausgetreten und in das umgebende Bindegewebe des Wirtes hineingewuchert. — Eine ausführliche Darlegung und Deutung der mitgeteilten Befunde wird demnächst im »Archiv für Protistenkunde« erscheinen.

#### 4. Über die Trennung der „Ratschläge“ und „Regeln“ in den neuen internationalen Nomenclaturregeln.

Von Franz Poche, Berlin.

eingeg. 8. Dezember 1903.

Bekanntlich werden in den internationalen Nomenclaturregeln — die ich im folgenden der Kürze halber, wie schon anderwärts, als I. N. bezeichnen werde — »Regeln« und »Ratschläge, deren Befolgung empfohlen wird«, unterschieden. Der dieser Unterscheidung zugrunde liegende Gedanke ist ganz offenbar der, daß den Regeln eine unbedingt verbindliche, daher natürlich auch rückwirkende Geltung beigelegt wird, so daß Namen, die denselben nicht entsprechen, verworfen, bzw. geändert werden müssen, während es schon im Begriff eines Ratschlages liegt, daß derselbe keine verpflichtende Kraft hat, woraus ohne weiteres folgt, daß, wenn auch aufgestellte Namen einem Ratschlage nicht entsprechen, eine Verwerfung, bzw. Änderung derselben aus diesem Grunde nicht zulässig ist. — In einigen Fällen ist jedoch, wie ich bereits in einem vor einiger Zeit in dieser Zeitschrift erschienenen Artikel (Bd. XXVI. 1903. S. 700) gelegentlich bemerkte, die Trennung nicht nach diesem — und ebenso wenig nach irgend einem andern — Prinzip durchgeführt, so daß Bestimmungen, die, wie aus andern Gründen zweifellos nachzuweisen ist, keine bindende Kraft haben sollen, unter den Regeln figurieren und

umgekehrt. Der Grund dieser Erscheinung dürfte wohl lediglich in einem Mangel an Sorgfalt bei der Vornahme der gedachten Trennung zu suchen sein. Ich sprach bereits damals die Absicht aus, in einem späteren Artikel darauf des Näheren einzugehen, und möchte nun dieselbe in Anbetracht der großen Wichtigkeit, die die Frage für die ganze Theorie und Praxis der zoologischen Nomenclatur hat, im nachfolgenden zur Ausführung bringen, wobei ich den deutschen Text der I. N. zugrunde lege. Der Kürze halber beschränke ich mich dabei nur auf die wesentlichen Punkte und lasse manche gelegentliche Bemerkung, manchen Zusatz, die entschieden von den Regeln unter die Ratschläge zu versetzen wären oder umgekehrt, unerwähnt.

Folgende unter den Regeln angeführten Bestimmungen gehören unter die Ratschläge: die unter III. §2 angeführten Bestimmungen, welche Wörter zu Artnamen verwendet werden können, wie ja auch der analoge Paragraph betreffs der Gattungsnamen unter den Ratschlägen (als §3) erscheint und ebenda sub §4 zum Teil jenen ganz entsprechende Bestimmungen betreffs der Artnamen wiederkehren. Wollte man jene Bestimmungen wirklich als Regel gelten lassen, so wären nicht nur Ausdrücke wie *cedonulli*, durch arbiträre Kombinationen von Buchstaben gebildete Wörter usw., sondern auch Substantiva im Genitiv, die zur Bezeichnung der Heimat, des Aufenthaltsortes, Wirtes usw. dienen, als Artnamen unzulässig, da sie offenbar unter keine der drei in denselben unterschiedenen Kategorien fallen — was schon deshalb nicht beabsichtigt sein kann, weil mehrere derartige Namen durch ihre Anführung als Beispiele zulässiger Namen in den Regeln oder durch einen Passus in den Ratschlägen ausdrücklich als zulässig erklärt werden.

Die in VII. §4, sub a—c enthaltenen Bestimmungen, nach welchen Grundsätzen bei der Wahl zwischen gleichzeitig aufgestellten Synonymen vorzugehen ist, werden durch die ebenda sub d gegebene Vorschrift, daß in allen Fällen der Name anzunehmen ist, »welcher von dem die Gruppe zuerst revidierenden Autor angenommen worden ist, selbst wenn eine solche Annahme mit den vorstehenden Grundsätzen in Widerspruch steht«, ihrer bindenden Kraft entkleidet und zu bloßen Ratschlägen gemacht, unter welche sie daher auch zu versetzen sind.

Andererseits finden wir aber auch, wie bereits erwähnt, unter den Ratschlägen solche, die vielmehr unter die Regeln gehören. So ist nicht einzusehen, warum §1 und 2, die die Bestimmungen über die Bezeichnung von Bastarden enthalten, nicht unter den Regeln stehen; soll es jedermann freistehen, Bastarde nach Belieben auch anders zu bezeichnen?

Da nach I. § 8 der Regeln Fehler der Transkription zu verbessern sind, so wäre die in § 3 der Ratschläge sub a gegebene Liste von richtigen und fehlerhaften Umschreibungen auch besser dort (etwa als Erklärung) einzufügen gewesen. Dies könnte zwar in Anbetracht jener ohnedies in den Regeln enthaltenen Bestimmung ziemlich nebensächlich erscheinen, gewinnt aber sehr an Bedeutung, wenn wir sehen, daß sogar in der vorletzten (18.) Lieferung des »Tierreich« (Hellmayr, Paridae, Sittidae und Certhiidae, 1903), welche im »Vorwort des Herausgebers« die ausdrückliche Angabe enthält, daß darin für die Benennung der Tierformen die I. N. zugrunde gelegt sind, für eine Paridengattung der Name *Aegithalos* Joh. Herm. in seiner ursprünglichen Form, also ohne Korrektur in *Aegithalus*, angenommen ist, und zwar, wie mir Herr Prof. v. Maehrenthal, wissenschaftlicher Beamter der kgl. preußischen Akademie der Wissenschaften für das »Tierreich«, freundlichst mitteilte, lediglich deshalb, weil die Bestimmung, daß bei griechischen Wörtern das Schluß-*ος* in *us* zu transkribieren ist, nicht unter den Regeln, sondern unter den Ratschlägen verzeichnet ist.

Die in § 5 enthaltenen Bestimmungen über Homonyma sind ihrer Natur und dem ganzen Geiste der I. N. nach unbedingt als Regeln und nicht als Ratschläge aufzufassen. Oder kann jemand, der sich nur etwas näher mit der Sache befaßt hat, im Ernste glauben, daß es nach den I. N. zulässig, wenn auch nicht empfehlenswert sein soll, gleich geschriebene Namen, die verschiedener Etymologie sind, nebeneinander zu verwenden, andererseits aber von solchen verschiedener Etymologie, die sich nur durch einen Buchstaben voneinander unterscheiden, den einen als ein Homonym zu verwerfen, usw.?

Erwähnt sei noch, daß im französischen Text der I. N., der sich überhaupt in Form und Inhalt von dem deutschen und englischen, die ihrerseits weit besser, wenn auch keineswegs vollkommen, miteinander übereinstimmen, sehr wesentlich unterscheidet (ein Verhältnis, das natürlich ganz unzulässig ist und bei dem Mangel eines authentischen Textes doppelt störend und verwirrend wirken muß), die Bestimmungen über die Bezeichnung von Bastarden unter die Regeln aufgenommen sind, wie es im Vorhergehenden befürwortet wurde, ja sogar fast die erste Stelle unter denselben einnehmen, was allerdings auch nicht gerade der geeignetste Platz für sie sein dürfte.

# ZOBODAT - [www.zobodat.at](http://www.zobodat.at)

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Zoologischer Anzeiger](#)

Jahr/Year: 1903

Band/Volume: [27](#)

Autor(en)/Author(s): Poche Franz

Artikel/Article: [Über die Trennung der „Ratschläge“ und „Regeln“ in den neuen internationalen Nomenclaturregeln. 295-297](#)